Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gewerbezeitung. 1867-1909
1908

50 (11.12.1908)

Visual Library

Badische Gewerbezeitung

herausgegeben vom

Großherzoglichen Landesgewerbeamt.

Organ der Handwerkskammern

Nr. 50. **Karlsruhe,** den 11. Dezember 1908. **41. Band.**

Erscheint Freitags.

Preis bei Bezug von mindestens 10 Exemplaren durch eine gewerbliche Vereinigung 1,35 ℳ, bei Einzelbezug 3 ℳ pro Jahr.

Anzeigen 35 Pf. die dreispaltige Petitzeile.

Inhalt: S. 549 bis 558.

Amtliche Bekanntmachungen. Meisterkurse betr.

Gewerbliches Unterrichtswesen. Personalien. Kurse.

Volkswirtschaftliches. Ein neues Handwerkergesetz. V. (Schluß.) Die wirtschaftliche Bedeutung der Genossenschaft für das Malergewerbe I.

Gewerbliche Rundschau. Schulbildung und Handwerk.

Mitteilungen aus dem Vereinsleben. Kuppenheim, Handwerkerversammlung. Waldkirch, Bezirksversammlung.

Kunstgewerbliche Beilage. Schreibtisch.

Literarische Besprechungen.

Literarische Eingänge.

Anfragen und Auskünfte.

Vorträge in gewerblichen Vereinigungen.

Anzeigen.

Landesgewerbeamt.

Sonderausstellung von Gaskoch- u. Gasbackapparaten in der Landesgewerbehalle

Eröffnung Sonntag, den 13. Dezember.

Besuchszeiten bis Weihnachten:

Werktags 10 bis 12 Uhr vorm. und 2 bis 4 Uhr nachm.
Sonntags 11 bis 1 „ „ „ 5 bis 7 „ abends.
außerdem am Dienstag u. Freitag von 8 bis ½10 Uhr abends.

Montag, den 14. d. M., nachmittags 3 Uhr und abends ½9 Uhr in der Landesgewerbehalle

Vortrag über Kochen mit Gas.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachungen.

Wir bringen zur allgemeinen Kenntnis, daß im kommenden Winter folgende Uebungskurse für Handwerksmeister und ältere Gesellen, die sich selbständig machen wollen (Meisteranwärter), bei dem Landesgewerbeamt in Karlsruhe abgehalten werden sollen:

1. Für **Zimmerer** vom 4. bis 16. Januar im Schiften (theoretisch und praktisch) und im Austragen von Treppen. Vorträge über Kalkulation.
 Anmeldetermin 20. Dezember.
 Bewerber haben mit ihrer Anmeldung Ausweise über ihren Bildungsgang, insbesondere auch über ihre Kenntnisse im Zeichnen vorzulegen.
2. Für **Maler** vom 4. bis 23. Januar. Uebungen in den neuen Maltechniken, wie Spritzen, Tupfen, Kammzug, Stoffimitation, moderner Holzfarbanstrich, Malerei in erhabener Manier u. a. Vorträge über Farbenkunde und Kalkulation.
 Anmeldetermin 20. Dezember.
 Bewerber haben mit ihrer Anmeldung Ausweise über ihren Bildungsgang vorzulegen.
3. Für **Schneider** vom 25. Januar bis 13. Februar im Maßnehmen und Zuschneiden, Stoffeinteilen, Aufzeichnen und Heraustragen der Schnittmuster, Anproben und Abänderung von Sitzfehlern. Vorträge über Kalkulation.
 Anmeldetermin 9. Januar.
4. Für **Schreiner** vom 25. bis 30 Januar. Uebungen in der Oberflächenbehandlung des Holzes, wie Beizen und Färben, Mattieren und Polieren.
 Anmeldetermin 9. Januar.
5. Für **Installateure, Blechner, Schlosser** und andere Gewerbe vom 15. bis 20. Februar. Installieren einfacher elektrischer Hausleitungen, Schwachstrom, Prüfung und Anlage von Blitzableitern.
 Anmeldetermin 30. Januar.
6. Für **Installateure** vom 22. Februar bis 4. März. Anordnung, Verlegen und Bedienung von Gas-, Wasser- und Abwasserleitungen.
 Anmeldetermin 6. Februar.
7. Für **Blechner, Kunstschlosser, Gürtler** und andere Gewerbe vom 10. bis 13. März. Uebungen im Metallfärben (Oxydieren und Patinieren von Metallen).
 Anmeldetermin 20. Februar.
8. Für **Maurer** vom 15. bis 25. März. Wesen und Herstellung moderner Decken und Eisenbetonkonstruktionen. Praktische Uebungen.
 Anmeldetermin 27. Februar.
9. Für **Elektroinstallateure** vom 22. März bis 3. April. Starkstromtechnik: Wesen, Entwerfen, Berechnen, Verlegen von elektrischen Beleuchtungs- und Motorenanlagen.
 Anmeldetermin 6. März.
 Bewerber haben mit ihrer Anmeldung Ausweise über ihren Bildungsgang vorzulegen.

Anmeldungen zu diesen Kursen sind direkt beim **Landesgewerbeamt mit tunlichster Beschleunigung** einzureichen

Zur Anmeldung ist das vorgeschriebene Formular zu benutzen, das vom Landesgewerbeamt, den Handwerkskammern und vom Landesverband der badischen Gewerbe- und Handwerkervereinigungen bezogen werden kann.

Die Anmeldung hat nur dann Aussicht auf Berücksichtigung, wenn sie spätestens zu dem bei jedem Kurse angegebenen Anmeldetermin in Karlsruhe eintrifft.

Den Kursteilnehmern wird auf Antrag Reisekostenersatz in der Höhe der Auslagen für Hin- und Rückfahrkarte gewährt.

Bedürftigen Teilnehmern kann auf Ansuchen auch zur Bestreitung der Aufenthaltskosten eine Beihilfe aus der Staatskasse bewilligt werden; etwaige Gesuchsteller haben zugleich mit der Anmeldung ein Vermögenszeugnis des Bürgermeisteramts ihres Wohnortes vorzulegen. Unterstützungsgesuche, die erst bei oder nach Beginn des Kurses gestellt werden haben keine Aussicht auf Bewilligung.

Der Unterricht ist unentgeltlich.

Karlsruhe, den 2. November 1908.

Großh. Landesgewerbeamt: Cron.

Nichtamtlicher Teil.

Gewerbliches Unterrichtswesen.

Uebertragen wurde: dem Handelslehrer Joseph Zürn in Brüssel eine Hilfslehrerstelle an der Handelsschule in Mannheim.

Durch Entschließung des Ministeriums des Innern vom 28. November ds. Js. wurde Hilfslehrer Wilhelm Zimmermann, zurzeit an der Handelsabteilung der Gewerbeschule in Achern, als Handelslehrer etatmäßig angestellt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dienſterledigungen: An der ſtädtiſchen Handelsſchule in Lörrach iſt auf Oſtern 1909 eine etatmäßige Handelslehrerſtelle zu beſetzen.

Bewerbungen mit Angabe der perſönlichen und dienſtlichen Verhältniſſe (vgl. Schulverordnungsblatt 1903 Seite 62) ſind bis 1. Januar k. Js. bei Großh. Landesgewerbeamt einzureichen.

Die Erteilung des Zeichenunterrichts an der gewerblichen Fortbildungsſchule in Kehl-Stadt wurde dem Hauptlehrer Karl Edelmayer daſelbſt übertragen.

Die Erteilung des Zeichenunterrichts an der gewerblichen Fortbildungsſchule in Kehl-Dorf wurde dem Unterlehrer Wilhelm Knühl daſelbſt übertragen.

In Höpfingen, St. Blaſien, Kenzingen und Singen finden zurzeit von den Gewerbevereinen daſelbſt veranſtaltete Vorbereitungskurſe zur Meiſterprüfung ſtatt mit einer Teilnehmerzahl von 19, 12, 8 und 15 Perſonen.

Zum Vorbereitungskurs zur Meiſterprüfung an der Gewerbeſchule Bruchſal haben ſich weitere 6 Teilnehmer gemeldet.

An nachgenannten Gewerbeſchulen ſind zurzeit folgende Vorbereitungskurſe zur Meiſterprüfung im Gang:

Pforzheim:	a. Metallgewerbe . .	17	Teilnehmer.
	b. Verſchiedene Gewerbe	19	„
	c. Bäcker	13	„
Triberg:		8	„
Ueberlingen:		5	„
Donaueſchingen:		15	„
Raſtatt:		13	„
Todtnau		17	„
Zell:		11	„
Mannheim:		16	„

Volkswirtſchaftliches.

Ein neues Handwerkergeſetz.

(Schluß.)

Von der Reichstagskommiſſion war bei den Verhandlungen über das neue Geſetz im Anſchluß an die von zahlreichen Handwerkskammern und Handwerkerverbänden vertretenen Wünſche eine Beſtimmung beſchloſſen worden, wonach dem Bundesrat die Aufgabe zugewieſen werden ſollte, für Handwerke, in welchen die Anwendung des Meiſtertitels nicht gebräuchlich iſt, als Erſatz für den Meiſtertitel andere Titel einzuführen. Glücklicherweiſe iſt dieſe Beſtimmung ſchließlich vom Plenum des Reichstags abgelehnt worden. Dieſe Ablehnung iſt geradezu als eine Ehrenrettung für den Meiſtertitel anzuſehen. Würde man den Angehörigen einzelner Handwerksarten die Berechtigung zur Führung eines anderen Titels als eines Privilegiums zuerkennen, ſo müßte mit ziemlicher Wahrſcheinlichkeit damit gerechnet werden, daß dieſer beſondere Titel im Publikum die Meinung erzeugen würde, als ob er etwas Beſſeres als der Meiſtertitel ſei. (Einen Titel mit gutem Klang müßte man wählen, denn ſonſt iſt für die beteiligten Handwerker nichts gewonnen.) Es wäre überhaupt eine ſehr ſchwierige Aufgabe, die geeigneten beſonderen Titel zu finden. Von keiner Seite iſt denn auch ein einwandfreier Erſatz für den Meiſtertitel vorgeſchlagen worden. Die Schwierigkeit der Einführung von Erſatztiteln wird auch durch den Umſtand erhöht, daß für manche Handwerke in den verſchiedenen Gegenden verſchiedene Bezeichnungen gebräuchlich ſind (z. B. für das Handwerk der Konditoren). Ein dringendes Bedürfnis für die Einführung anderer Titel für einzelne Handwerke wird überhaupt nicht vorliegen. Von den Antragſtellern iſt die Notwendigkeit der Einführung ſolcher beſonderer Titel damit begründet worden, daß ſeither für einzelne Handwerke der Meiſtertitel nicht gebräuchlich ſei. Dabei iſt zum Teil die alte Zunftverfaſſung ausgekramt worden. Es gab früher einzelne Gewerbe, für welche die Zunftverfaſſung nicht beſtand; es ſind auch ſeit der Zeit der Zünfte neue Handwerksarten entſtanden. Als ſolche Handwerke ſind insbeſondere angeführt worden das Handwerk der Buchdrucker, Konditoren, Optiker, Mechaniker, Graveure, Inſtallateure, Friſeure, Barbierer, Photographen uſw. In dieſen Gewerben ſei die Anwendung des Titels Meiſter etwas Ungewohntes. Dies iſt zu einem gewiſſen Grad richtig; der Grund, warum der Meiſtertitel in dieſen Gewerben auch nach der Aufhebung der Zünfte nicht üblich wurde, lag aber nicht zum geringſten Teil darin, daß der Meiſtertitel bis zum Handwerkergeſetz vom 26. Juli 1897 keine Bedeutung hatte. Es iſt zu hoffen, daß jetzt, nachdem der Meiſtertitel geſchützt und die Ablegung der Meiſterprüfung mit gewiſſen Vorrechten ausgeſtattet iſt, auch in den in Frage ſtehenden Handwerken Wert auf den Gebrauch des Meiſtertitels gelegt wird, und das Publikum wird ſich bald an bisher ungewohnte Wortverbindungen gewöhnen. Schon jetzt kann man die Wahrnehmung machen, daß Bezeichnungen, wie Buchdruckermeiſter, Konditormeiſter, Friſeurmeiſter, Inſtallateurmeiſter u. dgl., tatſächlich gebraucht werden. Das Geſetz ſchließt es ja auch nicht aus, daß das Wort „Meiſter“ der Bezeichnung des Handwerks vorgeſetzt wird, daß alſo z. B. der Titel Meiſterphotograph ſtatt Photographenmeiſter, gebraucht oder daß das Wort Meiſter nicht zu einem Wort mit der Bezeichnung des Handwerks zuſammengeſetzt, ſondern dieſem einfach nachgeſtellt wird. Würde man ſtatt des Titels Meiſter für Angehörige jener Handwerke irgend einen anderen Titel einführen, ſo müßte man ſich doch auch an dieſen beſonderen Titel erſt gewöhnen; es wäre alſo wahrſcheinlich gar nichts gewonnen.

Die ſeitherigen Beſtimmungen über die Geſellenprüfung hat das neue Handwerkergeſetz im allge-

meinen unberührt gelassen. Von großer Bedeutung für die Gesellenprüfung ist übrigens der Umstand, daß die erfolgreiche Ablegung dieser Prüfung zur regelmäßigen Voraussetzung für die Zulassung zur Meisterprüfung gemacht worden ist (siehe oben). Das Interesse an der Ablegung der Gesellenprüfung wird dadurch für die jungen Leute sehr gesteigert. Von Handwerkervertretungen sind Bestimmungen gewünscht worden, welche darauf abzielten, die Ablegung der Gesellenprüfung auch in dem Sinn obligatorisch zu machen, daß die Nichtablegung der Gesellenprüfung bestraft wird und daß Leute, welche die Gesellenprüfung nicht ablegen, vom Lehrvertrag nicht frei werden und nicht als Gesellen beschäftigt werden dürfen. Weiterhin ist auch der Schutz des Gesellentitels beantragt worden; es sollen sich nur solche Leute Gesellen heißen dürfen, welche die Gesellenprüfung bestanden haben. Bei den Verhandlungen des Reichstags und seiner Kommissionen sind Anträge in dieser Richtung gestellt worden. Diese Anträge wurden besonders auch von seiten der Regierungsvertreter bekämpft. Dabei wurden insbesondere die Schwierigkeiten der Durchführung solcher Bestimmungen und eine Reihe sonstiger Bedenken hervorgehoben und zur Bekämpfung der Anträge auf Einführung der obligatorischen Gesellenprüfung namentlich auf den Umstand hingewiesen, daß schon durch die übrigen Bestimmungen des Gesetzes, insbesondere durch die regelmäßige Abhängigkeit der Erlangung der Befugnis zur Führung des Meistertitels und zur Anleitung von Lehrlingen, von dem Bestehen der Gesellenprüfung, ein gewisser Zwang zur Ablegung der Gesellenprüfung ausgeübt werde, sowie, daß sich schon jetzt der größte Teil der Lehrlinge der Gesellenprüfung unterziehe. Die weitergehenden Anträge wurden schließlich abgelehnt und mit Zustimmung der Regierungsvertreter nur eine gewisse Verschärfung der seitherigen Gesetzesbestimmung beschlossen. Diese Verschärfung besteht darin, daß in das neue Gesetz eine ausdrückliche Bestimmung aufgenommen wurde, wonach der Lehrling sich nach Ablauf der Lehrzeit der Gesellenprüfung unterziehen *soll*. Das Gesetz knüpft aber an die Nichtbefolgung dieser Vorschrift keine Strafe und auch nicht etwa den Nachteil, daß der Lehrling trotz der Vollendung der Lehrzeit vom Lehrvertrag nicht frei wird oder sich nicht als Geselle bezeichnen darf. Befolgt ein Lehrling die Gesetzesvorschrift, wonach er die Gesellenprüfung ablegen soll, nicht, so geht er eben jener Vorteile verlustig, welche das Gesetz in Beziehung auf die spätere Erlangung der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen und zur Führung des Meistertitels an die erfolgreiche Ablegung der Gesellenprüfung knüpft. Schon seither hatte das Gesetz dem Lehrherrn und der Innung die Pflicht auferlegt, den Lehrling zur Ablegung der Gesellenprüung anzuhalten. Diese Pflicht besteht auch nach dem neuen Gesetz noch; der Lehrherr, welche ihr nicht nachkommt, ist strafbar, es kann ihm bei wiederholter Verletzung dieser Pflicht sogar die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen entzogen werden.

Bedingung für die Zulassung zur Gesellenprüfung ist die Zurücklegung der vorgeschriebenen Lehrzeit. Die Lehrzeit kann auch in einem Großbetrieb zurückgelegt oder durch den Besuch einer staatlichen oder staatlich anerkannten Lehrwerkstätte oder sonstigen gewerblichen Unterrichtsanstalt ersetzt werden. Diese Bestimmungen enthält schon das jetzige Gesetz. Im neuen Gesetz sind auch staatlich unterstützte Lehrwerkstätten und Unterrichtsanstalten ausdrücklich erwähnt. Außerdem ist in das neue Gesetz eine Bestimmung aufgenommen worden, zufolge deren die Staatsbehörde verpflichtet sein soll, ehe sie die Anerkennung einer gewerblichen Unterrichtsanstalt ausspricht, der zuständigen Handwerkskammer Gelegenheit zur gutächtlichen Aeußerung zu geben. Diese Bestimmung, welche sich nicht auf Lehrwerkstätten, sondern nur auf sonstige gewerbliche Unterrichtsanstalten (z. B. Fachschulen) bezieht, wurde aufgenommen, weil im einzelnen eine sorgfältige Prüfung in der Richtung erforderlich ist, ob eine Lehranstalt eine genügende Lehrlingsausbildung vermitteln kann. Der Unterricht mancher gewerblicher Unterrichtsanstalten ist zwar zur Ergänzung der Werkstattlehre geeignet, nicht aber zum vollen Ersatz derselben ausreichend.

Von der Anerkennung des Besuchs einer gewerblichen Unterrichtsanstalt als eines Ersatzes der Werkstattlehre zu unterscheiden ist die Verleihung gewisser gewerberechtlicher Vergünstigungen für bestimmte Prüfungen an Lehrwerkstätten oder gewerblichen Unterrichtsanstalten oder von solchen Prüfungsbehörden, welche vom Staat für einzelne Gewerbe oder zum Nachweis der Befähigung zur Anstellung in staatlichen Betrieben eingesetzt sind. Daß die Landeszentralbehörde bestimmte Prüfungen dieser Art der Meisterprüfung gleichstellen oder mit der Wirkung der Erlangung der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen ausstatten kann, ist bereits erwähnt worden. Das neue Gesetz erteilt weiterhin der Landeszentralbehörde auch noch das Recht, Prüfungen der gedachten Art der Gesellenprüfung gleichzustellen, so daß also die Ablegung einer solchen Prüfung als Ablegung der Gesellenprüfung in dem betreffenden Gewerbe gilt.*

Die wirtschaftliche Bedeutung der Genossenschaften für das Malergewerbe.

Von Karl Lacroix, Malermeister.

(Nach einem Vortrage beim Deutschen Malertag in Karlsruhe.)

Der genossenschaftliche Zusammenschluß nimmt zurzeit im deutschen Handwerk größere Dimensionen an, steht aber in keinem Vergleich zu den landwirtschaftlichen Genossenschaften. Dieselben haben sich viel rascher entwickelt

* In Baden für die Uhrmacher- und Schnitzereischule geschehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

als die Genossenschaften im Handwerk. Daß die Landwirtschaft die Genossenschaftsbewegung und den Genossenschaftsgedanken rascher erfaßt hat, als das Handwerk, ist darauf zurückzuführen, daß die Landwirte nicht in diesem Umfange Konkurrenten sind, wie die Handwerker. Bei dem Handwerk spielt der Konkurrenzneid auch hier eine große Rolle, nicht nur bei der Organisation unseres Berufes.

Diese Kinderkrankheiten werden aber auch seitens der Handwerker nach und nach überwunden werden.

Die Einkaufsgenossenschaften der Handwerker beschränken sich in der Hauptsache auf den Einkauf von Material im großen und Verkauf im kleinen an ihre Mitglieder und sonstige Berufskollegen. Den Handwerkergenossenschaften ist der Verkauf an Nichtgenossen gestattet.

Sehr oft gerät der Handwerker, insbesondere der Malermeister, in ein Abhängigkeitsverhältnis zu seinen Lieferanten. Dieses Abhängigkeitsverhältnis kann unter Umständen sehr verhängnisvoll für den Betreffenden werden und nur durch Anschluß an eine Genossenschaft wird er sich allmählich befreien können. Derjenige, der frei dasteht, also nicht mehr von irgend einem Lieferanten abhängig ist, kann unbedingt alle Vorteile genießen, die die Genossenschaft bietet.

Das Pumpsystem, das leider in unserem Gewerbe sehr ausgedehnt ist (nicht immer ist es die Schuld unserer Kollegen), kann einen derartigen Umfang bei einer Genossenschaft nicht annehmen. Damit ist aber nicht gesagt, daß die Genossenschaft ihren Mitgliedern keinen Kredit gewähren kann. Die Genossenschaft hat auch hierin freie Hand und wird allen Mitgliedern einen mäßigen Kredit einräumen, wie es heute der vernünftige und reelle Lieferant auch tut. Die Art des Kreditgebens wird in der Geschäftsordnung besonders geregelt.

Es sind nur zu viel Fälle bekannt, wo sog. Schundsubmissionen lediglich damit gemacht wurden, daß Waren auf längeren Kredit gekauft wurden, d. h. man übernahm diese billigen Submissionen, um wieder Geld zu bekommen, um seine alten, vielleicht von 1 bis 2 Jahren herrührenden Warenschulden begleichen zu können. Niemand wird bezweifeln, daß ein derartiges System zu verwerfen ist und dem gesamten Handwerk schadet. Der solide Handwerker muß durch höhere Warenpreise die Verluste decken, welche Händler und Fabrikanten auf diese Weise erleiden.

Ein Pumpsystem ist und muß bei Genossenschaften ausgeschlossen sein, weil sonst der gut situierte Handwerker sich solchen zweifelhaften Unternehmungen nicht anschließen würde. Es ist auch ein Riegel vorgeschoben dadurch, daß die Mitglieder auf ihren Kredit eingeschätzt werden. Bei vorsichtiger Handhabung ist es vollständig ausgeschlossen, daß hier Verfehlungen vorkommen, und trotz der rascheren Zahlungsweise, selbstredend in Verbindung mit mäßigem Kredit, wird und muß für das Handwerk etwas Ersprießliches herauskommen. Es ist deshalb unzutreffend, wenn seitens der Händlerschaft den Genossenschaften die Lebensfähigkeit deshalb abgesprochen wird, weil die Genossenschaften angeblich nicht kreditieren dürfen. Was die Lebensfähigkeit der Genossenschaften im Malergewerbe anlangt, so wird die Zeit nach aller Voraussicht das Gegenteil lehren.

Die Einkaufsgenossenschaft hat beim Einkauf ihrer Materialien ein ganz besonderes Augenmerk auf den Grundpreis zu richten. Sie wird unter allen Umständen beim Einkauf einer Ware mehr anlegen, als dies bei einem großen Teil der Händler der Fall ist, und hier liegt der Kernpunkt der ganzen Genossenschaftsbewegung im Malergewerbe.

Der Betrieb einer Einkaufsgenossenschaft muß anfänglich in bescheidenen Grenzen gehalten werden. Erst mit dem Wachstum des Kapitals und des Umsatzes soll das Warenlager und der Betrieb allmählich vergrößert werden. Ist das Warenlager am Anfang zu groß, so kann es unter Umständen für die Genossenschaft gefährlich werden durch allzu großem Zinsverlust, abgesehen von Artikeln, welche der Mode unterworfen sind, oder bald zu Ladenhütern werden. Die Betriebsmittel der Genossenschaft vergrößern sich von der Eröffnung der Genossenschaft an jeden Tag durch die Einzahlung der Geschäftsanteile.

Es herrscht vielfach die irrige Meinung, die Maler müßten, um Erfolg zu haben, in jeder kleinen Stadt oder sogar in jedem Orte eine Genossenschaft gründen. Dem ist natürlich nicht so. Ich stehe auf dem Standpunkt, daß die Malergenossenschaften größere Bezirke umfassen sollen, z. B. in Baden analog den vier Handwerkskammerbezirken, vier Malereinkaufsgenossenschaften. Diese Genossenschaften können zusammenarbeiten. Besteht doch heute schon, wenn auch im Anfangsstadium, eine engere Fühlung zwischen den Genossenschaften von Wiesbaden, Frankfurt a. M., Mannheim und Karlsruhe. Diese Fühlung wird im Laufe dieses Winters bei allen abzuschließenden Artikeln aufrecht erhalten und schließlich zur Zentraleinkaufsgenossenschaft erweitert werden, sobald sich ein Bedürfnis dazu zeigt.

Der Grund, weshalb ich Gegner von vielen kleinen Genossenschaften bin, liegt lediglich darin, daß ich zu der Ueberzeugung gekommen bin, daß eine Genossenschaft nur mit einem größeren Umsatz lebensfähig ist, denn man kann mit den gleichen Geschäftsunkosten gerade so gut für 500 000 M. Waren verkaufen, wie für 300 000 M. Nicht ausgeschlossen ist natürlich, daß bei einem bezirksweisen Zusammenschluß der Genossenschaften kleinere Lager in den daran beteiligten Städten errichtet werden. Deren Errichtung ist eine Bedürfnis- und Personenfrage.

Die gute Entwicklung einer Genossenschaft hängt von den Mitgliedern und der Geschäftsleitung ab. Sind die

Mitglieder treue Kunden, kommen sie ihren Verpflichtungen nach und kaufen sie aber vor allen Dingen alles bei der Genossenschaft, was dieselbe zu liefern imstande ist, so wird jede Genossenschaft Ersprießliches für das Handwerk leisten. Hier muß Konkurrenzneid unbedingt ausscheiden, gerade wie bei allen übrigen Bewegungen im Handwerk.

Aufmerksam müssen die Mitglieder die Genossenschaft überwachen, damit absolut keine Schlamperei möglich ist. Die Geschäftsleitung muß in tüchtige Hände gelegt werden, die ihre fachmännischen und kaufmännischen Fähigkeiten zunächst uneigennützig in den Dienst der Genossenschaft stellt. Je nach dem Geschäftsergebnis werden bescheidene Vergütungen an die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder bewilligt.

Wenn eine Genossenschaft auf den geschilderten Grundsätzen aufgebaut und darnach geleitet wird, dann muß dieselbe in wirtschaftlicher Beziehung große Vorteile für das Handwerk bringen.

Durch Werkgenossenschaften können sich die Handwerker die technischen Fortschritte der Neuzeit zunutze machen.

Die Malermeister werden zweckmäßig die Werkgenossenschaft mit der Ein- und Verkaufsgenossenschaft verbinden. Eine Einkaufsgenossenschaft kann sich nach und nach Maschinen zulegen zum Abreiben eines Teil der Farben. Für den einzelnen würde unter Umständen eine derartige Maschine zu kostspielig, genossenschaftlich ausgenützt jedenfalls sehr nutzbringend sein. Es gibt heute schon Malermeister, die Maschinen zum Abreiben von Farben benützen, diese aber nur ein- oder zweimal wöchentlich in Tätigkeit setzen. Es werden dadurch bedeutende Mittel unproduktiv festgelegt, welche beim genossenschaftlichen Zusammenschluß für den Gewerbebetrieb flüssig wären. Diese Verschwendung ist jedenfalls nicht unbedingt nötig.

Die Verkaufsgenossenschaften haben bei der Landwirtschaft einen sehr großen Umfang angenommen.

Beim Malergewerbe wird es sich empfehlen, den Versuch zu machen, daß seitens der staatlichen und städtischen Behörden Arbeiten direkt an die Genossenschaften übertragen werden. Die Genossenschaft wird dann die Arbeiten an ihre Mitglieder weitergeben. Auch diese Entwicklung wird nur nach und nach vor sich gehen, ein überstürztes Handeln wäre auch hier verfehlt.

Auf die geschilderte Art, daß die Genossenschaften Arbeiten übernehmen und an ihre Mitglieder wieder verteilen, wäre ein gangbarer und vor allen Dingen auch für den Handwerker nutzbringender Weg gezeigt, wie eine Verkaufsgenossenschaft arbeiten könnte, ohne daß der einzelne Meister seine Selbständigkeit aufgibt. Gerade bei dem Malergewerbe ist die Selbständigkeit des einzelnen unbedingt notwendig, weil — wie die Praxis lehrt — kaum ein Gewerbe so vielseitig ist, wie gerade unser Beruf.

Ist es eine Notwendigkeit, im Malergewerbe Genossenschaften zu gründen und zu fördern?

Es vollziehen sich im wirtschaftlichen Leben von Zeit zu Zeit Umwälzungen, deren wirtschaftliche Notwendigkeit aus den Verhältnissen herauswächst. Zu diesen Umwälzungen gehört auch die Gründung und Förderung der Genossenschaften der Maler.

Der Verfasser selbst und viele seiner Kollegen waren nicht immer Anhänger der Genossenschaftsbewegung, aus dem Bewußtsein heraus, daß die Genossenschaften eine einschneidende Aenderung im Malerberufe herbeiführen.

Der Genossenschaftsgedanke braucht Zeit, bis man sich zu demselben emporgerungen, bezw. mit demselben befreundet hat. Durch das Genossenschaftswesen wird nicht etwa ein blühender Zwischenhandel vernichtet. Im Gegenteil, der leistungsfähige Zwischenhandel kann sehr wohl mit den Genossenschaften arbeiten. Die Genossenschaften haben dies auch versucht, mußten aber die bittere Erfahrung machen, daß es außerordentlich schwer ist. Auf verschiedene Vorkommnisse soll an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden. Es wird beim nächsten Verbandstag des Verbandes Bad. Handwerkergenossenschaften in Mannheim Gelegenheit gegeben sein, darauf zurückzukommen. Aber auch dann, wenn Genossenschaften nicht mit dem Zwischenhandel arbeiten, wird es noch reichlich Arbeit für den reellen Zwischenhandel geben; den unreellen Zwischenhandel zu schützen liegt kein Grund vor.

(Schluß folgt.)

Gewerbliche Rundschau.

Schulbildung und Handwerk. Die Handwerkskammer zu Altona, zu deren Bezirk auch der Stadtkreis Kiel gehört, schreibt in ihrem Jahresbericht über die Schulvorbildung der Lehrlinge folgendes: „Eine der wichtigsten Aufgaben der Handwerkskammer ist die Fürsorge für den handwerklichen Nachwuchs. Die hierauf abzielenden Bestrebungen der Kammer waren zwar von Erfolg begleitet, und es kann wohl mit Recht der Hoffnung Ausdruck gegeben werden, daß die mit der Durchführung der einschlägigen Bestimmungen sich ergebenden Unzuträglichkeiten auch in Zukunft geringer werden, aber immerhin bleibt noch ein tüchtiges Maß von Mängeln zu beseitigen. Zur Erlernung eines Handwerks ist eine gute Schulbildung und eine normale körperliche Beschaffenheit unbedingt erforderlich. Geistig und körperlich minderwertige Personen werden im Handwerk nicht vorwärts kommen können. Es kann daher den aus Hilfsschulen oder aus den Unter- und Mittelklassen anderer Schulen abgehenden Knaben in der Regel nicht geraten werden, in die Handwerkslehre zu treten. Der angehende Handwerkslehrling muß unbedingt eine abgeschlossene gute Volksschulbildung besitzen; hat er eine Mittel- oder Realschule durchgemacht, so kann dies für sein Fortkommen im Handwerk nur wünschenswert sein. Die auf der Schule erlangte allgemeine Bildung muß während der Lehr- und Gesellenzeit durch den Besuch von gewerblichen Schulen, Fachschulen und Meisterkursen ergänzt werden, damit der Handwerker die erforderlichen Meister- oder Gesellenprüfungen bestehen kann.

Mitteilungen aus dem Vereinsleben.

Ueber Versammlungen in gewerblichen Vereinigungen sind uns folgende Berichte zugegangen:

Kuppenheim. Am Sonntag den 29. November von nachmittags halb 4 Uhr ab fand eine gutbesuchte Handwerkerversammlung des Bezirksvereins Rastatt-Gernsbach im Gasthaus zur Sonne statt. Es waren vertreten: Der Gewerbe- und Handwerkerverein von Kuppenheim, die Gewerbevereine von Iffezheim, Muggensturm, Rotenfels, Gernsbach, Rastatt, Malsch und Ottenau, sowie der Handwerkerverein von Bischweier.

Herr Fleig, Vorsitzender des Gewerbevereins Kuppenheim, begrüßte mit herzlichen Worten die anwesenden Herren und übertrug die Leitung der Verhandlungen dem 1. Vorsitzenden des Bezirksverbandes, Herrn Gewerbeschulvorstand Münz-Gernsbach. Derselbe behandelte nun in klaren Ausführungen den kleinen Befähigungsnachweis, der mit dem 1. Oktober dieses Jahres Gesetz geworden ist. Auch beleuchtete er den großen Befähigungsnachweis, der früher so vielen Handwerkern als Ideal vorschwebte, zeigte an praktischen Beispielen die Schäden eines solchen und die Schwierigkeiten, die sich der Einführung, namentlich auf dem Lande, entgegengestellt hatten.

In der sich anschließenden Diskussion, an welcher sich namentlich die Herren Scherer-Rotenfels, Unser-Muggensturm und Schwab-Bischweier beteiligten, wurden die Einführungsbestimmungen für die verschiedenartigsten Fälle besprochen und weitere Aufklärungen gegeben.

Bei Punkt 2 der Tagesordnung: „Das neue Vermögenssteuergesetz", schilderte Herr Münz zunächst den Unterschied zwischen den früheren Arten der Besteuerung und dem neuen Gesetz. Er zeigte an einer Reihe von Beispielen die Härten des neuen Gesetzes für den Hausbesitzer und den Gewerbetreibenden. Große Mißstimmung herrscht darüber, daß für die Gemeindeumlage die Schulden nicht wie bei der Staatssteuer, zum Teil wenigstens, abgezogen werden dürfen. Es wurde daher der Beschluß gefaßt, in einer Eingabe den Landesverband zu ersuchen, bei den Staatsbehörden dieserhalb vorstellig zu werden, daß ein Schuldenabzug wie bei den Staatssteuern für die Gemeindeumlagen genehmigt werde, insbesondere auch deshalb, weil die Landwirtschaft bei der neuen Besteuerung viel besser weggekommen ist als das Handwerk.

Im weiteren Verlauf der Verhandlungen stellte der Gewerbeverein Malsch erneut den Antrag, die Bezirksleitung möge dafür Sorge tragen, daß der zurzeit zum Gauverband Mittelbaden gehörende Verein wieder dem Bezirksverband Rastatt-Gernsbach zugeteilt werde.

Auf Antrag des Herrn Dreyfuß-Muggensturm wurde beschlossen, die nächste Bezirksversammlung am Sonntag den 13. Dezember, nachmittags halb 3 Uhr, im Gasthaus zum Hirsch in Muggensturm abzuhalten und dabei die Gas- und Elektrizitätssteuer, sowie die obligatorische Einführung der „Bad. Gewerbe- und Handwerkerzeitung" zu besprechen. Herr Münz-Gernsbach erklärte sich bereit, auf dieser Versammlung einen Vortrag zu halten über den Postscheckverkehr, der mit dem 1. Januar 1909 in Kraft tritt.

Zum Schluß dankte Herr Fleig-Kuppenheim der Bezirksleitung für die anregende Versammlung und besonders Herrn Münz für seine interessanten gediegenen Ausführungen. Er schloß die Versammlung mit dem Wunsch, sich recht zahlreich bei der nächsten Versammlung in Muggensturm einzufinden.

E.

Waldkirch, 7. Dez. Die auf gestern nachmittag in das Gasthaus zum „Bären" dahier einberufene Bezirksversammlung der Gewerbevereine und Innungen des Amtsbezirks Waldkirch hatte sich eines recht guten Besuches zu erfreuen. Außer den Vertretern der Gewerbevereine Elzach, Altsimonswald und Glottertal, sowie der Innungen hatten sich auch die Vorstände der Fachvereinigungen und eine Anzahl sonstiger Mitglieder des Gewerbevereins hierzu eingefunden, während von den Metzgermeistern des Bezirks 14 erschienen waren. Im Auftrag der Handwerkskammer Freiburg wohnte dessen zweiter Präsident Herr Ambros Müller, im Auftrage des Gauvorstandes und der Metzgerinnung Freiburg, die Herren Obermeister Bruckbach und Schneider von Freiburg der Versammlung an. Nachdem um 3 Uhr der Bezirksvorsitzende Herr Buchdruckereibesitzer Seeger unter herzlichen Begrüßungsworten die Versammlung eröffnet hatte, sprachen die Herren Bruckbach und Ambros Müller in längeren Ausführungen über die Notwendigkeit des fachlichen Zusammenschlusses der Gewerbetreibenden im allgemeinen und über die Gründung einer Metzgerinnung im besonderen, wobei sie von den Herren Schneider-Freiburg, X. Krotz, J. Eble, E. Woerner und den Vorsitzenden kräftig unterstützt wurden. Nachdem diese Angelegenheit hinreichend erörtert und auch aus der Reihe der Metzgermeister Ansichten über diese Frage ausgetauscht waren, wurde die Einzeichnungsliste in Umlauf gesetzt, welche von der Mehrzahl unterzeichnet wurde, so daß der Antrag zur Gründung einer Zwangsinnung für das Metzgergewerbe beim Bezirksamt gestellt werden kann. Der zweite Punkt der Beratung betraf die Bildung eines Handwerker-Bezirksausschusses, dessen Aufgaben der Vorsitzende an der Hand des Beschlusses des Gautages in Sulzburg bekannt gab und die in folgenden Leitsätzen festgesetzt sind: 1. Aufstellung eines Programms für die Tätigkeit im Bezirk, a) Abhaltung von Vorträgen, gemeinsam oder für jeden Verein gesondert; b) Weiterbau der Fachorganisation im Bezirk (Gründung von Innungen und Fachvereinigungen), c) Abhaltung von Buchführungs-, Fach- und Meisterkurse für alle Vereinigungen. 2. Aufstellung der Vorschläge für die Gesellen- und Meisterprüfungs- und Sachverständigen-Kommissionen. 3. Aufstellung der Vorschläge für die Handwerkskammerwahlen. Wahl der Vertreter für den Gauausschuß. 4. Beratung aller wichtigen Anfragen der Handwerkskammer, des Landesverbandes, des Gauvorstandes. Aufstellung von Anträgen und Ausarbeitung von Berichten an diese Körperschaften. 5. Regelung der Beitragsleistungen zum Landesverband, dem Innungsverband, sowie der Haltung des Verbandsorganes und der Fachzeitungen. Dem Bezirksausschuß gehören die Vorstände sämtlicher im Bezirke bestehender Gewerbevereine, Innungen und Fachvereinigungen an. Zum Vorsitzenden wurde Herr Karl Seeger per Akklamation gewählt; welcher die Wahl in der Voraussetzung annahm, daß er auch die nötige Unterstützung seitens der übrigen Organe findet. Da die Zeit schon weit vorgeschritten, mußten einige Punkte der Tagesordnung auf die nächste Bezirksversammlung verschoben werden. In anerkennenden Worten sprach alsdann Herr X. Krotz dem Vorsitzenden für seine Mühewaltung im Namen der Versammlung den wärmsten Dank aus, den er in einem dreifachen Hoch auf den Gefeierten ausklingen ließ. Mit dem Wunsche auf eine glückliche Durchführung der Metzgerinnung und ein gedeihliches Zusammenwirken in dem neugegründeten Bezirksausschuß schloß der Vorsitzende die Versammlung, nachdem er noch den Freiburger Gästen für ihre uneigennützige Mitwirkung gedankt und ein Hoch auf sie ausgebracht hatte.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kunstgewerbliche Beilage.

Die dieser Nummer beigegebene Tafel 50 enthält die Abbildung von einem Schreibtisch; entworfen von C. Schwarz in Lübeck.

Literarische Besprechungen.

In der von der Verlagsbuchhandlung B. G. Teubner in Leipzig herausgegebenen Sammlung **„Aus Natur und Geisteswelt"** sind zwei Bändchen unter dem Titel: „Die Jurisprudenz im häuslichen Leben", bearbeitet von P. Bienengräber, erschienen.

Der Verfasser hat darin versucht, aus dem für den Laien an sich so trockenen und wenig anziehenden Gebiete der Jurisprudenz dasjenige herauszugreifen, was für jeden Staatsbürger und auch für die Frauen wissenswert ist. In der wichtigen Erkenntnis aber, daß eine rein belehrende Darstellung in den Kreisen, an die er sich hauptsächlich wendet, nur wenig Interesse und Verständnis finden kann, hat er es unternommen, das ganze Gebiet in erzählender Form, stets anknüpfend an Vorgänge und Beispiele des täglichen Lebens, zu behandeln und verständlich zu machen. Er wendet sich zwar in erster Linie an die Hausfrau, wird aber auch weitere Laienkreise belehren und fesseln.

Das erste Bändchen: „Die Familie", beginnt mit der Schilderung, wie der Mensch schon von seiner Geburt an Träger von Rechten ist, rechtsfähig ist, ohne deshalb handlungsfähig zu sein, d. h. Handlungen mit rechtlicher Wirkung auszuüben, um sodann alsbald zur Hauptaufgabe, dem Familienrecht, überzugehen.

Die Darstellung folgte auch hier getreu dem menschlichen Leben, wie es in der Regel verläuft, schildert die rechtliche Bedeutung des Verlöbnisses, dann der Ehe. Es wird dargelegt, wer überhaupt eine gültige Ehe eingehen kann, welche Folgen die Eingehung einer Ehe trotz vorliegender Ehehindernisse hat, welche Rechte in der Ehe der Mann, welche die Frau hat, wer den ehelichen Aufwand zu tragen hat usw.

In einem besonders wichtigen Abschnitt ist das sog. eheliche Güterrecht, d. h. die Regelung der Vermögensverhältnisse beider Ehegatten untereinander und nach außen, behandelt. Auch dieses zu den schwierigsten Gebieten der Jurisprudenz gehörende, für den Laien schwer verständliche und doch besonders für im Erwerbsleben Stehende so ungeheuer wichtige Kapitel ist in so klarer, fesselnder Weise behandelt, daß gewiß mancher sich erwünschten Rat und Aufschluß holen kann.

Es folgt dann die Ehescheidung mit ihren rechtlichen Wirkungen, das Verhältnis derselben zu den ehelichen Kindern, die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder, die Legitimation und Adoption von Kindern. Das erste Bändchen schließt mit einer kurzen Schilderung der erbrechtlichen Vorschriften.

Das zweite Bändchen, „Die Jurisprudenz im häuslichen Leben", will die Hausfrau über das Wichtigste der im Haushalt täglich und stündlich vorkommenden mannigfachen Rechtsfragen und Rechtsfälle aufklären. Nachdem die allgemeinen für Rechtsgeschäfte geltenden Grundsätze erläutert sind, werden wieder in belehrender und doch unterhaltender Form an der Hand von aus dem täglichen Leben genommenen Beispielen die Fragen des Besitzes und Eigentums, sodann die verschiedenen Vertragsformen, der Kauf, Darlehen, Werkvertrag und endlich der Dienstvertrag mit dem gesamten Gesinderecht behandelt. Gerade das Studium des letzteren Teils ist geeignet, manche Hausfrau im Verkehr mit den Dienstboten vor Aerger, Enttäuschung und Schaden zu bewahren.

Wer erkannt hat, daß in unserm hochentwickelten Rechtsstaat für jeden im praktischen Leben stehenden, vor allem aber für die dem Erwerbe nachgehenden Menschen die Kenntnis der grundlegenden Rechtsbegriffe ganz unentbehrlich ist, der wird auch dieses kleine Werk begrüßen, weil es einem tatsächlichen Bedürfnis in trefflicher Form nachkommt. O-r.

Neue Wechselordnung mit dem Gesetz betreffend Erleichterung des Wechselprotestes nebst Scheckgesetz und Postscheckgesetz. Verlag von L. Schwarz & Comp., Berlin SW, Dresdenerstraße 80. Preis 1,20 M.

Das Scheckgesetz vom 11. März 1908 in Fragen und Antworten, nebst einem Anhang: Die neuesten Bestimmungen über den Wechselprotest. Bearbeitet von R. Kliemann. Verlag der „Ulmer Zeitung", A.-G. in Ulm. Preis 0,80 M.

Der Verfasser hat in geschickter Weise die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen über das Scheckgesetz zusammengetragen und sie in leicht verständlicher Form verarbeitet. V.

Einfache Zimmereinrichtungen und Einzelmöbel. Herausgegeben vom Zeichenbureau des Bayerischen Gewerbemuseums Nürnberg. Verlag von J. L. Schrag in Nürnberg. Preis 4 M.

Das Werk enthält Entwürfe (im Maßstab 1 : 20) der gebräuchlichsten Arten von Möbeln, sowie Grundrißskizzen zur Anordnung derselben im Raume. Zur Selbstanfertigung der Werkzeichnungen bieten die eingereihten Tafeln mit Einzelformen und Schnitten die entsprechenden Unterlagen. Die Entwürfe zeigen durchweg einen klaren, praktischen Aufbau und eine möglichst einfache, dem Holz angepaßte Konstruktion. Die reiche Vorbildersammlung ist in erster Linie für die Werkstatt bestimmt. V.

W. Ehleiding „Der Kunstschmied". Verlag von Otto Maier, Ravensburg. Preis 8 M.

Von genanntem Werk ist die zweite Vorlagenserie erschienen. Die 45 Tafeln enthalten Entwürfe über Gitter, Geländer, Füllungen, Türen und Tore, Firmenschilder, Grabkreuze usw. im Empire- und Biedermeierstil. Die Zeichnungen zeigen eine gefällige Form und können ohne große Schwierigkeiten vom Schlosser hergestellt werden. V.

Literarische Eingänge.

An dieser Stelle werden die der Redaktion zugesandten literarischen Erscheinungen angezeigt. Besprechung einzelner Werke bleibt vorbehalten.

Reformblatt für Arbeiterversicherung. Herausgegeben von Dr. Stier-Somlo, Bonn. Verlag: Frankfurt, M. Schnapper. Preis pro Halbjahr 5 M.

Oehlers Geschäftshandbuch. Verlag: Berlin, Oehler. Preis 3 Mark.

Anfragen und Auskünfte.

Alle hierauf bezügliche Mitteilungen sind an Großh. Landesgewerbeamt zu richten.

Anfrage 8549. Welche badische Firma liefert Hartgußroststäbe?

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vorträge in gewerblichen Vereinigungen.

Sonntag den 13. Dezember, nachmittags 2 Uhr:

Ort: **Niefern,** Amt Pforzheim, im Gasthaus zur Kanne. Verein: Gewerbeverein Niefern. Thema: „Nutzen und Notwendigkeit der gewerblichen Vereinigungen." Redner: Herr Gewerbelehrer Geißler in Pforzheim.

Sonntag den 13. Dezember, nachmittags 3 Uhr:

Ort: **Krozingen,** Amt Staufen, in der Brauerei Zeller. Verein: Gewerbeverein Krozingen. Thema: „Scheck- und Wechselverkehr". Redner: Herr Handelslehrer Pfad in Freiburg.

Sonntag den 13. Dezember, nachmittags 3 Uhr:

Ort: **Heddesheim,** Amt Weinheim, im Gasthaus zum Bad. Hof. Verein: Gewerbeverein Heddesheim. Thema: „In welcher Weise kann der Handwerker die Vorteile der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung auch für seine Person sich zu Nutzen machen? Die Selbstversicherung des Handwerkers." Redner: Herr Gewerbeschulvorstand Feuerstein in Weinheim.

Anzeigen

die kleine Zeile 35 Pfennig werden nur entgegengenommen von der G. Braunschen Hofbuchdruckerei und Verlag, Karlsruhe, Karl-Friedrichstraße 18. Schluß der Anzeigen-Annahme Montag Abend.

Vergebung eiserner Brücken

Für die Verlegung des Personenbahnhofes Karlsruhe haben wir die Lieferung und fertige Aufstellung des Eisenwerks einer Brücke über die Ettlinger Landstraße 292.2.1
mit 1 185 000 kg Flußeisen und
75 000 „ Stahlguß
im Wege des öffentlichen Angebots nach Maßgabe der Verordnung des Großh. Finanzministeriums vom 3. Jan. 1907 zu vergeben.

Die Unterlagen hiezu können auf unserm Bureau, Ettlingerstraße 39 III, eingesehen werden, woselbst auch Pläne, Berechnungen und Bedingungen gegen 4 Mk. Kostenersatz (für Portogebühren 30 Pf. mehr) abgegeben werden.

Angebote müssen spätestens bis zum Eröffnungstermin

Donnerstag, den 24. Dezember 1908, vormittags 11 Uhr,

portofrei, verschlossen und mit entsprechender Aufschrift versehen, eintreffen.

Die Zuschlagsfrist beträgt 3 Wochen.

Karlsruhe, den 4 Dezember 1908.

Großh. Bahnbauinspektion II.

Vergebung von Glaserarbeiten.

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes- und Verordnungsblattes Nr. 3 vom 22. Januar 1907 haben wir die Glaserarbeiten zu den Hochbauten im neuen Güterbahnhof in Pforzheim, und zwar zum Güterdienstgebäude nebst Güterhalle, sowie Zolldienstgebäude nebst Zollhalle, im öffentlichen Verdingungswege zu vergeben. 287.2.2

Zeichnungen, Bedingungen und Arbeitsbeschriebe, welche nicht nach auswärts verschickt werden, liegen im Eisenbahnhochbaubureau in Pforzheim, Zähringer-Allee Nr. 9, während der üblichen Bureaustunden auf; daselbst können auch Angebotsformulare, soweit vorrätig, in Empfang genommen werden.

Die auf Einzelpreise zu stellenden Angebote sind verschlossen und portofrei mit der Aufschrift: „Hochbauten des Güterbahnhofes in Pforzheim, Angebot auf Glaserarbeit", versehen, spätestens bis zum Eröffnungstermin **Samstag den 19. Dezember 1908, vormittags 11 Uhr,** bei der Großh. Bahnbauinspektion Durlach einzureichen.

Zuschlagsfrist: vier Wochen.

Durlach, den 24. November 1908.

Großh. Bahnbauinspektion.

Vitralin

Hochglanzfarbe für Innen u. Aussen elastisch — bleifrei

58 Rosenzweig & Baumann, Kassel,

Marmor-Waschtischaufsätze

neue moderne Formen

gute gedieg. Ausführung bei billigster Berechnung :: Reich ausgestatteter •• Katalog gratis zur Verfügung ••

Rupp & Möller, Karlsruhe i. Baden

Marmor- und Granitwerke.

Türschoner



aus Glas, Emaille Porzellan. Hygienische aus Celluloid in allen Farben, Formen, Breiten u. Längen fertigt als Spezialität

Julius Bauer
· Heilbronn a·N ·

00

Vermessung u. Tiefbau

Vermessungs- und Abrechnungsarbeiten, 67 Vorarbeiten und Projektfertigung 52 für Ortsbaupläne, Städteentwässerungen, Bahn- und Strassenanlagen. Bauleitung.

Max Rümmele Mannheim und Radolfzell.

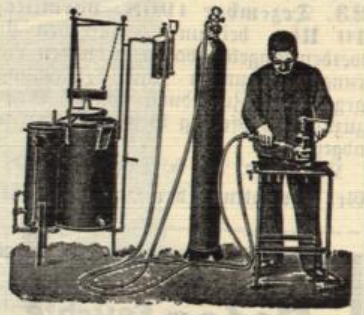
vereid. Geometer.

Die besten und preiswertesten

Autogenen Schweissanlagen

fabrizieren

„Hera" Landsberger & Co. Mannheim.



Diese transportable Anlage untersteht nicht dem Gesetz für Azetylenapparate und darf daher überall ohne Anmeldung aufgestellt werden. 71

Man kann mit dieser Anlage beliebig lange **ohne** Unterbrechung des Betriebs schweißen

Man verlange Prospekte!

55 Erfinder prüft Euren Berater! Broschüre d. d. Kriegsztl. Patentanwaltsbüro Karlsruhe

Hochbauarbeiten.

Nachverzeichnete Bauarbeiten zur Erstellung eines Dienstwohngebäudes für einen Bahnmeister und einen Weichenwärter auf der Station Blankenloch sollen nach Maßgabe der Verordnung Großh. Ministeriums der Finanzen vom 3. Januar 1907 im öffentlichen Verdingungsweg vergeben werden.

1. Grab- und Maurerarbeit,
2. Beton- und Zementarbeit,
3. Steinhauerarbeit, badisches Material, rote Steine etwa 8,00 cbm,
4. Zimmerarbeit,
5. Verputzarbeit,
6. Blechnerarbeit,
7. Schreinerarbeit,
8. Glaserarbeit,
9. Rolladenlieferung etwa 30,00 qm,
10. Walzeisenlieferung,
11. Schlosserarbeit,
12. Anstreicherarbei ,
13. Tapezierarbeit,
14. Pflästererarbeit.

Die Pläne, das Bedingnisheft und die Arbeitsbeschriebe, welche nicht nach auswärts verschickt werden, liegen auf dem diesseitigen Hochbaubureau, Bahnhofstraße Nr. 9, Zimmer Nr. 11, bis Samstag den 19. Dezember d. J., abends 6 Uhr, zur Einsicht auf.

Die auf Einzelpreise zu stellenden Angebote sind verschlossen, portofrei und mit der Aufschrift „Bahnmeistergebäude Blankenloch, Angebot auf arbeit" versehen, spätestens bis **Montag den 21. Dezember d. J., nachmittags 5 Uhr,** an uns, Bahnhofstraße 9, einzureichen. 294

Zu spät einlaufende und mit Porto belastete Angebote werden zurückgewiesen.

Zuschlagsfrist drei Wochen.

Karlsruhe, den 7. Dezember 1908.

Großh. Bahnbauinspektion I.

Großh. Badische Staats-Eisenbahnen.

Wir haben zu vergeben:

600 Stück eiserne Fußtritte für Wagen.

Für die Angebote, die verschlossen und mit der Aufschrift: „Lieferung von eisernen Fußtritten für Wagen" versehen, bis längstens **Mittwoch den 23. Dezember 1908, vormittags 10 Uhr,** bei uns einzureichen sind, werden Angebotsbogen nebst den Lieferungsbedingungen und Zeichnungen gegen freie Zusendung von 50 Pfennig zuzüglich 5 Pfennig Bestellgeld von uns abgegeben. 293

Karlsruhe, den 5. Dezember 1908.

Gr. Verwaltung der Hauptwerkstätte.

Gegen feuchte Wände

die wasserdichten Patent-Falztafeln **„Kosmos"** mit Luftzirkulation. Man verlange den Prospekt Nr. 161a von **A. W. Andernach,** Beuel a. Rh.

Deutsche & österr.

Telephon 8445 **Pyrofugont-Werke** Telephon 8445

Vollkommenster fugenloser Fussbodenbelag aus Faser-Asbest

Gebr. Schleicher München XXIII • Wien • Paris • Genua •

Ueber 600000 m² Fussböden im Gebrauch.

Otto Wehrle, Emmendingen (Baden),

Maschinenfabrik, Kesselschmiede, Kupferschmiede.

Spezialfabrik für moderne Brauerei- u. Mälzerei-Einrichtungen

Maschinelle Nietung!



Maschinelle Stemmung!

69.26

Dampfkessel jeden Systems und jeder Grösse.

Reservoirs, Vorwärmer, Asphalt- und Seifenkessel, **Eisenkonstruktionen.**

Blecharbeiten und Kupferschmiedearbeiten jeder Art.

Transmissionen neuest. Konstruktion, **Pumpen u. Aufzüge** für alle Zwecke.

Apparate für die chemische Industrie.

Bopp & Reuther

Armaturen-, Pumpen- u. Wassermesser-Fabrik

Mannheim-Waldhof.

Armaturen 70.26

für Wasser, Gas und Dampf.

Rohrlege-Geräte u. -Werkzeuge

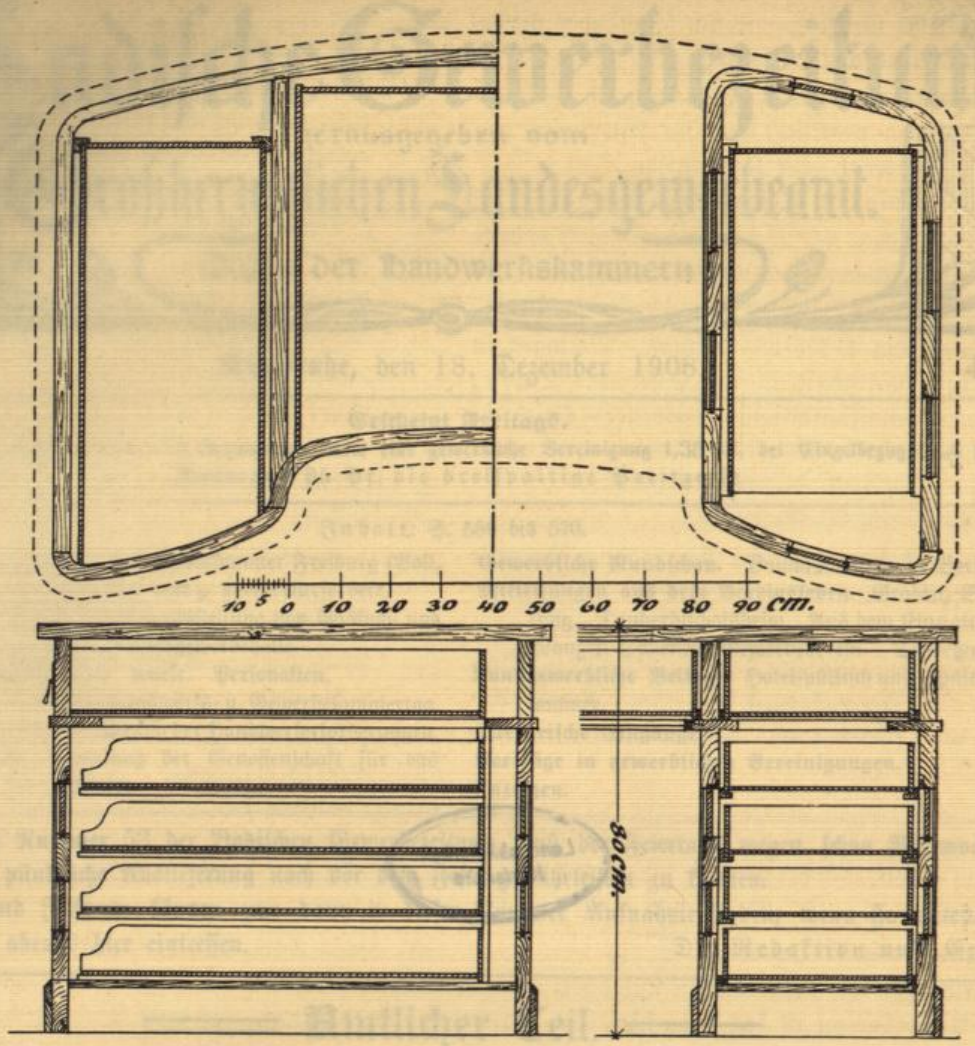
Pumpen aller Art.

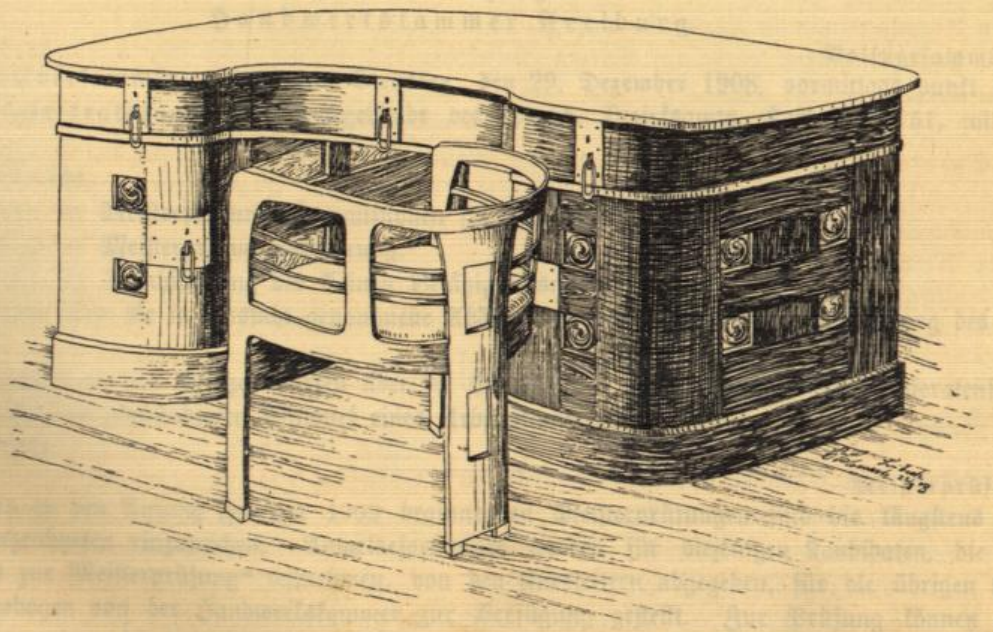
Stets grosse Vorräte in allen gangbaren Fabrikaten.

Nehmen Sie stets

auf die Angebote in der „Badischen Gewerbezeitung" Bezug, wenn Sie etwas bestellen oder nach einer Sache anfragen wollen. Es geschieht in Ihrem Interesse!

Redaktion: Ingenieur Walther Bucerius. Druck und Kommissionsverlag der G. Braunschen Hofbuchdruckerei, Karlsruhe.





Schreibtisch. Entworfen von C. Schwartz in Lübeck.

Die der Badischen Gewerbezeitung beigelegten kunstgewerblichen Beilagen können von jedermann vervielfältigt werden. Wegen Anfertigung von Werkzeichnungen zu den Entwürfen wende man sich an die Redaktion der Gewerbezeitung, woselbst die näheren Bedingungen zu erfahren sind.